

Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 08.04.2022 - Nummer 90

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

90 2. (geringfügige) Änderung des Allgemeinen Curriculums für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Allgemeinen Curriculums für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 195, 1. Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 239, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

1. In Abs 1 wird im dritten Absatz folgender Satz ergänzt:

„Im Rahmen der Ausbildung werden schulische Lehrpläne mitberücksichtigt.“

2. In Abs 1 werden unter Punkt 5 „Querschnittskompetenzen“ folgende Sätze ergänzt:

„Die Absolvent*innen kennen die Potenziale und Risiken der Digitalisierung (Medienkompetenz) und sind versiert im Umgang mit digitalen Technologien (z.B. digitale Lernplattformen, Tools zur Schülerverwaltung und Elternkommunikation), die in der Schule bzw. im Unterricht eingesetzt werden.

Den Absolvent*innen ist das Prinzip der Nachhaltigkeit als Querschnittsmaterie vertraut, die für alle Unterrichtsgegenstände relevant ist.“

3. In Abs 3 und Abs 4 wird

- die Bezeichnung des Unterrichtsfaches „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“ geändert auf „Geschichte und Politische Bildung“.
- die Bezeichnung des Unterrichtsfaches „Biologie und Umweltkunde“ geändert auf „Biologie und Umweltbildung“.
- die Bezeichnung des Unterrichtsfaches „Geographie und Wirtschaftskunde“ geändert auf „Geographie und wirtschaftliche Bildung“.

und im gesamten Curriculumstext so übernommen.

(2) § 6 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Die Modulstruktur des Moduls ABGPM 3 lautet nunmehr:

„Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung:

VO Didaktik und Unterrichtsforschung, 2 ECTS, 1 SSt (npi)

Prüfungsimmanenter Bestandteil:

PR Orientierungspraktikum, 3 ECTS, 2 SSt (pi)

Die Vorlesung findet in enger Koordination mit dem dazu gehörigen Orientierungspraktikum statt.“.

2. Der Leistungsnachweis des Moduls ABGPM 3 lautet nunmehr:

„Kombinierte Modulprüfung (5 ECTS), bestehend aus:

- 1.) Schriftliche Prüfung (2 ECTS)
- 2.) Erfolgreiche Absolvierung des PR Orientierungspraktikum (3 ECTS)

Es wird empfohlen, die schriftliche Prüfung und das PR Orientierungspraktikum im selben Semester zu absolvieren.“

3. Im Modul ABGPM 5 wird die „VU Inklusive Schule und Vielfalt“ in eine „VO“ umgewandelt. Die Semesterstunden dieser Lehrveranstaltung werden von „3 SSt“ auf „2 SSt“ gekürzt. Die Abkürzung im Klammerausdruck lautet richtigerweise: „(npi)“.

(3) Anhang 1 – Empfohlener Pfad

1. Der empfohlene Pfad wird an die Änderungen angepasst.

(4) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 90, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r